

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2009/005
öffentlich		
Datum 15.01.2009	Aktenzeichen III.2.1/51.15.49	Federführend: Frau Heitmann

Betreff

Schaffung von Krippenplätzen

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss	Datum 10.02.2009	Berichterstatter
--	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:		JA		NEIN
Haushaltsstelle	:				
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
Bemerkung:					

Beschlussvorschlag:

1. Die von der Sonderpädagogischen Vereinigung e. V. geplante Krippe in der Königstraße 8 wird in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Stormarn aufgenommen.
2. Die nach § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz zu schließende schriftliche Vereinbarung über die Finanzierung und die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten zwischen der Standortgemeinde und dem Träger wird ausgearbeitet und dem Ausschuss vorgelegt.

Sachverhalt:

Bereits auf der Sozialausschusssitzung am 12.12.2008 wurde dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben, dass verschiedene Private/Träger der freien Jugendhilfe beabsichtigen, Krippenplätze zu betreiben.

Die Sonderpädagogische Vereinigung e. V. hat mit Schreiben vom 16.12.2008 Unterlagen zur geplanten Krippe in der Königstraße 8 und den Antrag auf Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Stormarn abgegeben (siehe Anlage 1).

Gemäß § 6 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) planen und gewährleisten die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach den §§ 24 und 24 a SGB VIII. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden die Kreise von den kreisangehörigen

Gemeinden unterstützt. Die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig und umfassend in allen Phasen der Planung zu beteiligen.

Gemäß § 7 Abs. 3 KiTaG ist die Aufnahme einer geplanten Maßnahme in den Bedarfsplan im Einvernehmen mit der Standortgemeinde erforderlich.

Nach § 9 Abs. 2 KiTaG muss der Träger bereit und in der Lage sein, eine geeignete und bedarfsgerechte Kindertageseinrichtung zu schaffen und angemessene Eigenleistungen zu erbringen.

Nach § 25 Abs. 1 KiTaG werden die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen von Trägern, die in dem Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 aufgenommen worden sind, durch die Zuschüsse des Landes, Teilnahmebeträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse der Gemeinden und Eigenleistungen des Trägers gefördert.

Nach § 25 Abs. 4 Satz 2 schließen die Standortgemeinde und der Träger schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten für die Kindertageseinrichtungen ab, die in den Bedarfsplan nach § 7 aufgenommen worden sind und von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden.

Der Bedarf von weiteren Krippenplätzen ist in Ahrensburg gegeben. Zurzeit stehen 73 Kinder auf der Warteliste für einen Krippenplatz. Durch die bereits gefassten Beschlüsse werden 20 Krippenplätze geschaffen. Dies deckt nicht den bestehenden Bedarf in Ahrensburg. Eine Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Stormarn wird unter den Voraussetzungen der vorliegenden erforderlichen Erlaubnisse erteilt.

Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan hat der Träger gemäß § 25 Abs. 1 (siehe oben) Anspruch auf Förderung.

In welcher Form die Förderung durch die Stadt Ahrensburg erfolgt, ist in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung festzulegen. Diese wird dem Ausschuss nach Fertigstellung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen: Antrag und Konzeption vom 16.12.2008